

Planauflagen

Gemeinde Arisdorf

Wasserleitung und Kanalisation Kirchackerstrasse / Langjurtenweg / Blauenrainstrasse

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Februar 2022 wurde der Kredit für die Sanierung der Wasserleitung und der Kanalisation Kirchackerstrasse / Langjurtenweg / Blauenrainstrasse genehmigt. Das Bauprojekt liegt nun während 20 Tagen, **vom 18. März bis 6. April 2022**, öffentlich auf und kann während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Gemeinderat Arisdorf

Gemeinde Bottmingen

Öffentliche Auflage Gesuch Erteilung Konzession für eine Wasserentnahme aus dem Birsig

Die Primeo Wärme AG hat am 1. Februar 2022 das Gesuch zur Erteilung einer Konzession für eine Wasserentnahme aus dem Birsig in Bottmingen gestellt. Die Wasserentnahme dient zur Nutzung einer Flusswasserwärmepumpe. Die Wasserentnahme aus dem Birsig erfolgt auf Höhe der Parzelle 333 in Bottmingen.

Die Rechtsgrundlagen für die Erteilung der Konzession zur Wasserentnahme finden sich im Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20, 2. Kapitel: Sicherung der Restwassermengen, Art. 29 ff.), im kantonalen Wasserbaugesetz (SGS 445, 3 Nutzung der Gewässer, § 27 ff.) und in der kantonalen Wasserbauverordnung (WBauV, SGS 445.11, 3 Gewässernutzungen, § 9 ff.).

Konzessionsgesuche für die Nutzung von Gewässern sind an die Bau- und Umweltschutzdirektion zu richten und haben den Anforderungen gemäss § 12 WBauV zu genügen.

Gemäss der § 13 WBauV beträgt die Auflagefrist für Konzessionsgesuche für die Nutzung der Wasserkraft 30 Tage und für alle anderen Konzessionsgesuche 10 Tage. Das Gesuch für die Erneuerung der Konzession zur Wasserentnahme aus dem St. Albenteich kann **vom 17. März 2022 bis zum 28. März 2022** in der Gemeindeverwaltung Bottmingen eingesehen werden.

Einspracheberechtigte mit Einwendungen gegen die geplante Nutzung des betroffenen Oberflächengewässers können Einsprache erheben. Einsprachen gegen die Erteilung der Konzession wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen sind innert der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich und begründet zu erheben (WBauV, § 13 Abs. 3).

Amt für Umweltschutz und Energie

Gemeinde Füllinsdorf

Planaufgabe

Revision der Bau- und Strassenlinien im Siedlungsgebiet

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 wurde die Revision der Bau- und Strassenlinien im Siedlungsgebiet beschlossen.

Die öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) findet **vom 17. März 2022 bis 15. April 2022** statt.

Die Revisionspläne zu den Bau- und Strassenlinien inkl. Planungsbericht können nach Terminvereinbarung (per E-Mail an bauverwaltung@fuellinsdorf.ch oder telefonisch 061 906 98 45) auf der Bauverwaltung, Mitteldorfstrasse 4, 4414 Füllinsdorf eingesehen werden.

Die Planungsakten sind ebenfalls während der Auflagefrist auf der gemeindeeigenen Homepage unter www.fuellinsdorf.ch abrufbar.

Allfällige Einsprachen zur Revision sind innerhalb der Auflagefrist bis spätestens am 15. April 2022 schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Gemeinderat Füllinsdorf

Gemeinde Füllinsdorf

Planaufgabe

Anpassung Siedlungsplanungsinstrumente inkl. Naturgefahren, sowie Festlegung Gewässerraum

Die Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf hat am 7. Dezember 2021 die folgenden Mutationen beschlossen:

- Mutation „Naturgefahren“ zum Zonenplan Siedlung
- Mutation „Gewässerraum“ zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / QP Zwirnerei / GÜ Schönthal / QP Einkaufszentrum Schönthal
- Mutation 2021 – Parzellen Nrn. 6, 7 und 1564 zum Zonenplan Siedlung
- Mutationen 2021 – Gebiet „Rheinstrasse“ zum Zonenplan Siedlung
- Mutationen 2021 – I zum Zonenplan Siedlung
- Mutationen 2021 – II zum Zonenplan Siedlung
- Mutationen 2021 – III zum Zonenplan Siedlung
- Mutation 2021 / Naturgefahren zum Zonenreglement Siedlung

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde vorgängig ordnungsgemäss durchgeführt. Die Eingaben wurden im Mitwirkungsbericht behandelt.

Erläuterungen zu den Planungsmassnahmen und dem Planungsverfahren sind den Planungsberichten (Mutationen 2021 inkl. Naturgefahren, Mutation Gewässerraum, Mutation 2021 – Parz. 6, 7 und 1564) zu entnehmen.

Die öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) findet **vom 17. März 2022 bis 15. April 2022** statt.

Die Unterlagen können nach Terminvereinbarung (per E-Mail an bauverwaltung@fuellinsdorf.ch oder telefonisch 061 906 98 45) auf der Bauverwaltung, Mitteldorfstrasse 4, 4414 Füllinsdorf eingesehen werden. Die Planungsakten sind ebenfalls während der Auflagefrist auf der gemeindeeigenen Homepage unter www.fuellinsdorf.ch abrufbar.

Allfällige Einsprachen zu den Mutationsinhalten sind innerhalb der Auflagefrist bis spätestens am 15. April 2022 schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Gemeinderat Füllinsdorf

Gemeinde Liesberg**Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen****Öffentliche Planauflage**

für:

- S-0177049.1
Transformatorstation Bäumlweg 4, - Neubau Transformatorstation auf Parzelle Nr. 159
Koordinaten: 2599370/1250415
- L-0171181.2
20 kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen Bäumlweg 4 und Paradiesweg, Einschlaufen des neuen Kabels in die neue Transformatorstation Bäumlweg 4
- L-0186243.2
20 kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen Stutzweg und Bäumlweg 4, Einschlaufen des neuen Kabels in die neue Transformatorstation Bäumlweg 4

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden **vom 21. März bis zum 4. Mai 2022** in der Gemeindeverwaltung Liesberg öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen

Gemeinde Münchenstein

Ständige beratende Kommissionen – Mutation zum Zonenreglement Siedlung Öffentliches Mitwirkungsverfahren

An der Gemeindeversammlung vom 22. September 2021 reichte die Grüne Partei Münchenstein einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz ein, in dem sie die Einsetzung einer Quartierplanungskommission fordert. Diese soll dem Gemeinderat bei Quartierplanungsverfahren beratend zur Seite stehen und diesen bei der Ausarbeitung der Quartierplanvorschriften unterstützen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Antrag der Grünen Partei Münchenstein betreffend Einsetzung einer Quartierplanungskommission zu unterstützen. Zusätzlich zur Erfüllung des Antrags beabsichtigt der Gemeinderat, die Kompetenzen des Gremiums zu erweitern und dieses als Planungskommission zu bezeichnen. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden zudem auch die bereits bestehenden Kommissionen, die den Gemeinderat zu Bau- und Planungsfragen beraten, ordnungsgemäss eingesetzt und legitimiert. Dies hat eine Mutation des Zonenreglements Siedlung zur Folge. Der Gemeinderat lädt die Bevölkerung dazu ein, ihre Meinung zur Mutation des Zonenreglements betreffend ständige beratende Kommissionen kundzutun (Mitwirkung gemäss § 7 kantonales Raumplanungs- und Baugesetz).

Die entsprechenden Unterlagen sind **von Donnerstag, 17. März 2022, bis Donnerstag, 14. April 2022** (Gründonnerstag), während der üblichen Öffnungszeiten auf der Bauverwaltung öffentlich aufgelegt, sowie auf der Gemeinde-Webseite unter "News" einsehbar.

Innerhalb der Mitwirkungsfrist besteht die Möglichkeit, sich schriftlich zu äussern. Die schriftlichen Eingaben sind bis spätestens Donnerstag, 14. April 2022 (Poststempel - A), an den Gemeinderat, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein zu richten.

Bauverwaltung Münchenstein

Gemeinde Münchenstein

Planaufgabe – Bewilligung für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen

Gesuch Nr. 2022-3507; Gesuchstellerin: PNP Geologie & Geotechnik AG, Gartenstrasse 15, 4132 Muttenz; Projekt: Sondierbohrung für Anbindung Transitleitung Birstal zum Stufen-Pumpwerk Birsland, Birswaldweg, 4142 Münchenstein; Projektverantwortung: PNP Geologie & Geotechnik AG, Gartenstrasse 15, 4132 Muttenz

Gestützt auf § 15 der kantonalen Waldverordnung (kWaV) hat die Bauverwaltung am 11. März 2022 im Einvernehmen mit dem Amt für Wald die Bewilligung für die Sondierbohrung erteilt.

Gestützt auf § 16 der kantonalen Waldverordnung (kWaV) wird **vom 17. März 2022 bis 28. März 2022** eine öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Während dieser Zeit können die Baubewilligung sowie die Gesuchunterlagen während der Schalterstunden auf der Bauverwaltung eingesehen werden.

Gegen diese Baubewilligung kann innerhalb der Auflagefrist beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Parteien oder ihres Vertreters zu enthalten.

Bauverwaltung Münchenstein

Gemeinde Wittinsburg

Planaufgabe

Zonenplan Landschaft, Mutation Naturschutz

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 01.12.2021 hat die nachfolgenden Planungsdokumente beschlossen: Zonenplan Landschaft, Mutation Naturschutz; Zonenreglement Landschaft, Mutation Naturschutz.

Die Planaufgabe gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) findet **vom 17.03.2022 bis 16.04.2022** statt.

Die Unterlagen können während den üblichen Schalterstunden (Mo. 14.00 – 16.00 Uhr, Mi. 09.00 – 11.00 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr) auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.wittinsburg.ch abrufbar. Verbindlich ist jedoch das in der Gemeindeverwaltung aufliegende Dossier.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

Gemeinderat Wittinsburg